

Zahlungen an ehrenamtliche Mitglieder und Nichtmitglieder

Inhalt

1. Aufwandsentschädigungen
2. Übungsleiterfreibetrag
3. Ehrenamtspauschale
4. Vergütungen
5. Sachzuwendungen
6. Zahlungen im Rahmen von Verträgen für sonstige weitere Dienstleistungen mit Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern

In Satzungen gemeinnütziger Organisationen ist stets die **grundsätzliche Verwendung der Vereinsmittel nur für satzungsgemäße Zwecke** festgehalten. **Kein Mitglied darf** in seiner Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins **begünstigt werden**. Damit gilt grundsätzlich, dass, wenn Geldzahlungen ohne Gegenleistung des Mitglieds erfolgen, diese Zahlungen mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit in Konflikt stehen und somit eine **Gefährdung des Gemeinnützigkeitsstatus** besteht. Sofern aber Gegenleistungen vorliegen, besteht die gesetzliche Möglichkeit, diese Arbeitsleistungen oder Aufwendungen zu vergüten. Voraussetzung dafür ist, dass die **Vergütung satzungskonform, angemessen und verkehrsüblich** ist.

Bei Tätigkeiten in einem Verein oder für einen Verein (sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder) wird regelmäßig vom **Charakter der Ehrenamtlichkeit** ausgegangen. Im Rahmen der Ehrenamtlichkeit versteht man jegliche Tätigkeit für den Verein, die **freiwillig und ohne Absicht auf Entgelt** als eine gemeinwohlorientierte Aufgabe ausgeführt wird.

Aus verschiedenen Gründen gibt es bei Vereinen aber Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit.

Bei ehrenamtlich für einen Verein tätigen Mitgliedern und auch ehrenamtlichen Nichtmitgliedern ist eine Unterscheidung zwischen der **Entlohnung des Arbeitseinsatzes für den Verein** und dem **Ausgleich von Aufwendungen**, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, notwendig. Bei diesem Aufwandsausgleich durch den Verein wird von einer **Aufwandsentschädigung** gesprochen.

1. Aufwandsentschädigungen

Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Verein entstehen Ehrenamtlichen oft **Auslagen**. Diese Auslagen umfassen u.a. Fahrtkosten, Kommunikationskosten, Unterbringungskosten oder Materialkosten, die zunächst aus eigenen Mitteln verauslagt wurden. In diesen Fällen kann der Verein **Aufwandsentschädigungen** aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 670 BGB zahlen, selbst wenn keine entsprechenden Regelungen in der Vereinssatzung vorliegen.

Zwingende Voraussetzung für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist die **entsprechende Vorlage von konkreten Belegen, wie Rechnungen oder Quittungen**, als Nachweise. Bei Fahrtkostenerstattungen sind die Fahrten einzeln aufzulisten und der Grund für die entstandene Fahrt zu dokumentieren (maximal EUR 0,30 pro km ersetzbar).

Zahlungen zum Ausgleich von Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder bzw. Nichtmitglieder, des Zeitaufwandes oder eventuell entgangenen Verdienstes dürfen nicht unter dem Begriff der Aufwandsentschädigungen erfolgen. Dabei handelt es sich um **Vergütungen**.

Auch ist die Zahlung von **pauschalen Aufwandsentschädigungen ohne Einzelnachweis** nicht zulässig; diese stellen ebenfalls **Vergütungen** dar.

2. Übungsleiterfreibetrag

Es besteht die Möglichkeit, dass geleistete Zahlungen **einkommensteuerfrei** behandelt werden, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit für eine der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG **steuerbegünstigten Organisationen** erfolgt, welche **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern**.

Die Vergütung muss ehrenamtliche Einkünfte im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG darstellen. Die **Übungsleiterpauschale muss nebenberufliche Tätigkeiten** wie Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer usw. abgelten. Als **jährlicher Höchstbetrag** sind **EUR 2.400,00** möglich.

Eine Person darf einen Übungsleiterfreibetrag nur **einmal jährlich** in Anspruch nehmen. Der Verein muss sich daher eine entsprechende **schriftliche Erklärung des Leistungsempfängers** einholen.

3. Ehrenamtspauschale

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale, kann für Nebentätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen die **Ehrenamtspauschale** gemäß § 3 Nr. 26a EStG angewendet werden. Hierbei handelt es sich um einen **Freibetrag**, der **jährlich die Höchstgrenze von EUR 720,00** nicht übersteigen darf. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt wurde. Anders als bei der Übungsleiterpauschale ist der Anwendungsbereich der Ehrenamtspauschale **nicht auf bestimmte Tätigkeiten** für den Verein **beschränkt**. Es ist ausreichend, wenn die **Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zwecke** ausgeübt wird.

Die Tätigkeit muss der Umsetzung und Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen. Somit fallen bspw. auch Reinigungskräfte, Kassenwarte, Bürokräfte oder Organmitglieder in den Geltungsbereich.

Nicht begünstigt ist die Tätigkeit von Amateursportlern. **Ausgeschlossen** sind nur **satzungsfremde Zwecke** sowie

wirtschaftlich unangemessene Tätigkeiten.

Die Tätigkeit muss den **ideellen Bereich** oder den **Zweckbetrieb** unterstützen.

Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale dürfen **nicht für Tätigkeiten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgen**.

Die Vereinsleitung muss sich auch stets eine **schriftliche Bestätigung des Leistungsempfängers** einholen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits für eine weitere Ehrenamtspauschale ausgeschöpft wurde.

Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale dürfen **nicht gleichzeitig** für **dieselbe Tätigkeit** gezahlt werden. Eine gleichzeitige Zahlung ist nur dann zulässig, wenn der Leistungsempfänger neben einer Tätigkeit im Sinne der Übungsleiterpauschale weitere Aufgaben im Sinne der Ehrenamtspauschale für den Verein erfüllen sollte.

Grundsätzlich kann sowohl die **Übungsleiterpauschale** in Höhe von EUR 2.400,00 als auch die **Ehrenamtspauschale** in Höhe von EUR 720,00 von **einem Steuerpflichtigen jeweils einmal jährlich** in Anspruch genommen werden.

4. Vergütungen

Zahlungen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder auch Nichtmitglieder, bei denen es sich nicht um Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschalen bzw. Ehrenamtspauschalen handelt, sind **Vergütungen** und müssen **versteuert** und in der Sozialversicherung verbeitragt werden. Das heißt, beträgt die Vergütung für eine begünstigte Nebentätigkeit **mehr als jährlich EUR 2.400,00** kann neben dem Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtspauschale die **Regelung zur geringfügigen Beschäftigung („Minijob“)** genutzt werden.

Bis zu einer Summe von **monatlich EUR 450,00** sind die Vergütungen aus der geringfügigen Beschäftigung für den **Ehrenamtlichen steuer- und sozialversicherungsfrei**. Auch von der **Rentenversicherungspflicht** kann sich der **Arbeitnehmer befreien** lassen.

Der **Verein ist verpflichtet die pauschalen Abgaben für Steuern und Beiträge der Sozialversicherung zu übernehmen und abzuführen. Vergütungen an Vorstandsmitglieder** sind nur zulässig, wenn in der **Vereinssatzung ausdrücklich entsprechende Regelungen** aufgeführt sind (§ 27 BGB Satzungsgrundlage). Liegt keine satzungrechtliche Grundlage vor und werden Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausgezahlt, besteht die Gefahr des **Verlustes der Gemeinnützigkeit**.

Vergütungen, die nicht mehr unter die zuvor genannten Tätigkeitsprofile fallen, stellen **Entgeltzahlungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses** dar. Dieses führt auch zur Verpflichtung zur **Abgabe von Lohnsteuer und Juli 19d Sozialabgaben**.

5. Sachzuwendungen

Der Grundsatz der Selbstlosigkeit trifft auch auf Sachzuwendungen zu. Der Gesetzgeber hat dazu aber einige Ausnahmen zugelassen: die sogenannten **Annehmlichkeiten**, welche im **Rahmen der Betreuung der Vereinsmitglieder** als allgemein üblich anzusehen und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen erscheinen. Üblicherweise liegt die **jährliche Höchstgrenze bei brutto EUR 40,00 je Mitglied**.

Zu den Annehmlichkeiten zählen bspw. Geburtstagspräsente, Ehrungen bei besonderen Anlässen, Übernahme von Bewirtungskosten im Rahmen geselliger Vereinsveranstaltungen, Vereinsausflüge etc. Die **Höhe** der Annehmlichkeiten darf aber auf **keinen Fall den gezahlten jährlichen Mitgliedsbeitrag überschreiten**, ansonsten droht auch hier der **Verlust der Gemeinnützigkeit**.

Für sogenannte **Zielveranstaltungen** ist diese Begrenzung nicht anzuwenden. Das trifft auf Veranstaltungen zu, bei denen eindeutig die Verwirklichung des Satzungszweckes im Vordergrund steht, wie bspw. Trainingslager oder Wettkämpfe. Da diese Zielveranstaltungen **regelmäßig Themen in Betriebsprüfungen** sind, müssen diese mit großer Sorgfalt dokumentiert und Daten aufbewahrt werden.

Die **Dokumentation** muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name, Datum und Ort der Veranstaltung,
- Teilnehmer sowie entstandene Kosten.

6. Zahlungen im Rahmen von Verträgen für sonstige weitere Dienstleistungen mit Vorstands- bzw. Vereinsmitgliedern

Dazu zählen bspw. **vertraglich begründete Zahlungen** für die Einlagerung von Gegenständen (Mietverträge) oder auch die Getränkelieferung von einem Unternehmen eines Mitglieds.

Generell sind solche Verträge möglich, sollten aber vom **Vorstand beschlossen** und **beauftragt** werden. Ggf. muss auch eine entsprechende Regelung in der Satzung festgehalten werden. **Zwingend** ist dabei zu beachten, dass die **Vereinbarungen über den Preis nicht über den marktüblichen Preisen für vergleichbare Leistungen und Produkte** liegen dürfen.

Es empfiehlt sich, konkrete Vergleichsangebote von Drittanbietern einzuholen, um Probleme in einer möglichen Betriebsprüfung zu vermeiden. Die abgeschlossenen Verträge müssen einem Fremdvergleich standhalten.